

# Begegnungszentrum KRUMM

## Hygienekonzept vom 17.01.2022

Gemäß der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 in der ab dem 16. Januar 2022 gültigen Fassung

### 1 Zugangsbeschränkungen, Testpflicht

#### Es gilt 3G:

Die folgenden Gruppen dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen besucht oder angeboten werden:

- Selbsthilfegruppen sowie Integrationskurse
- Angebote der Jugendsozialarbeit
- Eltern-Kind-Gruppen
- rechtlich erforderliche Sitzungen von Parteien, Vereinen oder Institutionen

#### Es gilt 2G:

Die folgenden Gruppen dürfen nur noch von immunisierten Personen besucht oder angeboten werden:

- Kultur- und Bildungsangebote
- Freizeitgruppen
- sonstige Veranstaltungen

#### Es gilt 2G+:

Die folgenden Gruppen dürfen nur noch von immunisierten Personen besucht oder angeboten werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen müssen:

- die gemeinsame Sportausübung in Innenräumen
- gemeinsames Singen von Chormitgliedern, wenn dabei auf das Tragen von Masken verzichtet wird
- Kochgruppen (hier liegt die maximale Teilnehmerzahl bei 10 Personen)

#### Die zusätzliche Testpflicht entfällt für folgenden Personenkreis:

- Personen, die zusätzlich zur vollständigen Grundimmunisierung geboostert sind (siehe unter „Geimpft“),
- geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt,
- genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

# Begegnungszentrum KRUMM

## Hygienekonzept vom 17.01.2022

### 2 Maskenpflicht

Das Haus darf nur mit einer selbst mitgebrachten medizinischen Maske betreten werden. Die Verwendung einer FFP2-Maske wird wegen der deutlich höheren Infektiosität der Omikron-Variante empfohlen.

Die Maskenpflicht entfällt nur

- bei der notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,
- bei Vortragstätigkeiten unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen
- während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist\*,
- beim gemeinsamen Singen von immunisierten Mitgliedern von Chören\*

**\*Hier gilt (2G+).**

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

**Zugangskontrollen durch die Gruppenleitungen müssen grundsätzlich beim Zutritt erfolgen! Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die CovPassCheck-App verwendet werden. Die Nachweise über eine Immunisierung oder negative Testung sind dabei mit einem amtlichen Ausweispapier abzugleichen.**

### 3 Allgemeine Regeln für alle Besucher/-innen:

Es gelten weiterhin folgende allgemeine Regeln für alle Besucher/-innen:

#### **Symptomfreiheit**

Das Gelände und die Gebäude des Begegnungszentrums KRUMM dürfen nur von Personen betreten werden, die symptomfrei (in Bezug auf Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) sind. Dies gilt auch für vollständig Geimpfte und Genesene.

#### **Mindestabstand**

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen fremden Personen ist regelmäßig sicherzustellen.

#### **Hygiene**

Nach dem Betreten des Hauses müssen die Hände mit dem neben der Haustür befindlichen Desinfektionsmitteln (Spender an der Wand) gründlich desinfiziert werden. Beim Husten und Niesen ist darauf zu achten, dass dies im Abstand zu weiteren Personen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch erfolgt und im Anschluss die Hände gründlich gewaschen werden.

# Begegnungszentrum KRUMM

## Hygienekonzept vom 17.01.2022

### **Aufzug und Toiletten**

Der Aufzug und die Toiletten dürfen nur alleine oder von in einem Haushalt lebenden Personen gleichzeitig genutzt werden.

**Es ist die Aufgabe der Kursleitung oder des Gruppenverantwortlichen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen!**

---

**Immunisierte** Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen noch aktuell nachweislich mit diesem Erreger infiziert sind.

### **Geimpft**

Die Impfung mit einem in der EU zugelassenen Covid-19-Impfstoff (siehe Übersicht des Paul-Ehrlich-Instituts unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) muss mindestens 14 Tage nach Gabe der zweiten Dosis zurückliegen.

Über eine wirksame Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) verfügt, wer insgesamt drei Impfungen mit einem in der EU zugelassenen Covid-19-Impfstoff erhalten hat. Hier sind jegliche Kombinationen mit dem COVID-19 Impfstoff von Johnson & Johnson inbegriffen.

### **Genesen**

Als genesen gelten Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben (PCR-bestätigt). Die Genesung muss mindestens 28 Tage nach dem positiven Test und maximal 6 Monate zurückliegen.

**Getestete** Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Ein vor Ort - von der Gruppenleitung - beaufsichtigter Selbsttest ist ebenfalls erlaubt. Dieser muss von dem Teilnehmenden mitgebracht und im Eingangsbereich (am Stehtisch neben der Eingangstür) durchgeführt werden. Nicht immunisierte Teilnehmer/-innen verlassen bis zum Ablesen des Ergebnisses das Haus. Die Gruppenleitung entscheidet, ob sie den Teilnehmenden die Möglichkeit eines Selbsttests erlaubt oder auf die Vorlage eines nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigten negativen Ergebnisses eines Testzentrums besteht.

**Kinder bis zum Schuleintritt** sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

**Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Somit sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren immunisierten Personen gleichgestellt.

**Begegnungszentrum KRUMM**  
**Hygienekonzept vom 17.01.2022**

**Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren** wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

**Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen**, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können, sind den immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis, der nicht älter als 24 Stunden ist, verfügen.